

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

327

Erste Ausgabe

Wien, am 2. Dezember 1932

Nacheichung von Massen, Waagen und Gewichten.

Die städtische Marktams-Direktion teilt mit:

Um Beanstandungen der Gewerbetreibenden wegen nicht fristgemässer Nacheichung von Massen, Waagen und Gewichten zu vermeiden, wird in Erinnerung gebracht, dass es den Gewerbetreibenden, die in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Mass und Gewicht zumessen, untersagt ist, in diesen Verkaufsstätten ungesetzliche, also nicht metrische Masse und Gewichte zu verwenden. Es dürfen auch nicht metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht rechtzeitig geeichte Masse und Gewichte aufbewahrt werden, auch nicht Waagen, die den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechen. Die Aufbewahrung solcher Masse, Waagen und Gewichten ist auch dann untersagt, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehr bestimmt sein sollten.

Mit 1. Jänner 1933 müssen bereits der Nacheichung unterzogen sein alle Längenmasse, Hohlmasse für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmasse, Transportgefässe für Milch, Brennholzmasse und alle eichpflichtigen Weinfässer (das sind jene Weinfässer, in denen Weine den Käufern überliefert werden), die als erste Eichung oder letzte Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1929 oder eines vorangegangenen Jahres aufweisen; dann alle Gewichte und Waagen, hölzerne Flüssigkeitsmasse, Milchgefässe mit Messstab, Maischbottiche, Ledermassmaschinen und Biertransportfässer, die als Nachweis der ersten Eichung oder letzten Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1930 oder eines vorangegangenen Jahres tragen.

Messapparate für Petroleum und für andere, einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten sind je nach ihrer Konstruktionsart vor Ablauf von je drei oder fünf Jahren, Benzinfüllapparate mit Messgefässen-Benzinmesspumpen sind innerhalb der für die einzelnen Systeme vorgesehenen Fristen nacheichpflichtig.

Das städtische Marktamt wird mit Beginn des neuen Jahres mit den mass- und gewichtspolizeilichen Revisionen beginnen.

.....

Die Beschauggebühren von Vieh und Fleisch.

Die Grundgebühr für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch beträgt für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1932 Schilling. Für die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in einer Wiener Eisenbahn- oder Schiffsstation ein- oder ausgeladen werden, ist die gleiche Grundgebühr zu entrichten.